

Ordnungsamt

Stadtverwaltung Ellwangen
 -Ordnungsamt/Waffenbehörde-
 Spitalstraße 4
 73479 Ellwangen (Jagst)

Ihr Gesprächspartner: Roland Kaiser
 Durchwahl: 07961 84 381
 PC-Fax: 07961 9165 3811
 E-Mail: roland.kaiser@ellwangen.de
 Zimmer Nr.: 117

Salutwaffen

Antrag auf Erteilung einer Waffenbesitzkarte bzw. Eintrag in eine Waffenbesitzkarte für eine **Salutwaffe**

Name			
Vorname			
Geburtsdatum			
Geburtsort			
Staatsangehörigkeit			
Personalausweis- oder Passnummer			
Straße			
PLZ und Ort			
Vorherige Wohnanschrift (bei Umzug in den letzten 5 Jahren)			
Telefonnummer		Email	

Art der Waffe			
Hersteller			
Modell			
Kaliber			
Seriennummer			
Erworben von:			
Geburtsdatum			
Anschrift			
Erworben am:			

* Hat jemand am 01.09.2020 eine **erlaubnispflichtige Salutwaffe** im Sinne von Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.5 WaffG besessen, die er vor diesem Tag erworben hat, so hat er spätestens am 01.09.2021 eine Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG (Waffenbesitzkarte) oder gleichgestellte Erlaubnis zum Besitz zu beantragen oder einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle zu überlassen. Für die Zeit bis zur Erteilung oder Versagung der Erlaubnis gilt der Besitz als erlaubt. (siehe Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.5.1 und 1.5.2)

Bedürfnis für den Erwerb und Besitz der o.g. Salutwaffe:

- Theateraufführungen
- Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen oder
- für die Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen oder Veranstaltungen der Brauchtumspflege

Ein entsprechender Nachweis liegt bei wird nachgereicht

(Nachweise: z. B. Vereinsmitgliedschaft usw.)

Aufbewahrung der o.g. Salutwaffe: (Aufbewahrung wie bei erlaubnisfreien Schusswaffen)

- Abschließbares Behältnis mit Stangenriegelschloss oder
- _____

Datum

Unterschrift des Antragstellers

Hinweis § 58 Abs. 16 WaffG

Hat jemand am 01.09.2020 eine nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.8 WaffG **verbotene** Salutwaffe besessen, die er vor diesem Tag erworben hat, so wird das Verbot ihm gegenüber in Bezug auf diese Waffe nicht wirksam, wenn er bis zum 01.09.2021 die Waffe einem Berechtigten, der zuständigen Behörde, einer Polizeidienststelle überlässt oder beim Bundeskriminalamt Wiesbaden eine Ausnahme gem. § 40 Abs. 4 WaffG beantragt.

Nr. 1.2.8: nach diesem Abschnitt verbotene Schusswaffen, die zu Salutwaffen im Sinne der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1

Nr. 1.5 umgebaut worden sind.